

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. **Ratsmitglieder** und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen, Sitzungsgeld und ihres Verdienstausschlages. Die Ansprüche entstehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld werden jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt. Die Aufwandsentschädigung steht für den vollen Monat zu, auch wenn **die/der Empfänger*in** das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Ruht das Mandat oder kann es länger als 3 Monate nicht wahrgenommen werden, werden Aufwandsentschädigungen nicht gezahlt. **Das Ratsmitglied hat der Gemeinde den Zeitpunkt, ab dem das Mandat ruht oder nicht mehr wahrgenommen wird, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für sonstige ehrenamtlich Tätige in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben.**

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für **Ratsmitglieder**

- (1) Die **Ratsmitglieder** erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von **35,00** Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Als Sitzungen sind auch angeordnete Besichtigungsreisen **sowie nicht öffentliche Informationsveranstaltungen für die eingeladenen Gremienmitglieder** in der Gemeinde anzusehen.
- (3) Für die Teilnahme an mindestens einer Fraktionssitzung im Monat wird Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro monatlich gezahlt. Der Nachweis der Teilnahme an der Fraktionssitzung ist spätestens bis zum Ende des Monats bei der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nur zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (5) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem die Sitzung begonnen wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister*innen und Fraktionsvorsitzende

Neben den Entschädigungen aus § 2 dieser Satzung werden an die drei stellvertretenden Bürgermeister*innen monatlich je 100,00 € als zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sind die Vertreter*innen des Bürgermeisters länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so wird nach **Ablauf** dieser Zeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung **ab dem Folgemonat** nicht mehr gezahlt und den beiden anderen Vertretern anteilig ausgezahlt. **Die Vertreter*innen des Bürgermeisters haben der Gemeinde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem sie an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind.**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten **als monatliche Aufwandsentschädigung einen Grundbetrag i. H. v. 40,00 €** sowie zusätzlich ~~monatliche Aufwandsentschädigung~~ von 5,00 Euro je Fraktionsmitglied.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Zur Abdeckung der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die stellvertretenden Bürgermeister*innen **anstelle der Regelung nach Abs. 2** je eine monatliche Pauschale in Höhe von 40 €.
- (2) Die übrigen **Ratsmitglieder** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung neben dem Sitzungsgeld eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 5,00 Euro **je Sitzung**. Diese Regelung gilt auch für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder **nach § 4**.

§ 6

Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe der jeweils geltenden Reisekostenvorschriften. Zugrundelegen ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung werden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nicht gezahlt. Anstelle von Reisekosten können Sitzungsgeld und Fahrtkosten gezahlt werden, wenn das Tagegeld niedriger als das Sitzungsgeld ist.

§ 7

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Zum Ausgleich des infolge der Wahrnehmung des Mandats eingetretenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlags wird den **Ratsmitgliedern** und den einem Ratsausschuss angehörenden ratsfremden Mitgliedern eine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt. Der Verdienstaufschlag ist auf höchstens **35,00 Euro je Stunde** und **105,00 Euro je Tag** begrenzt.
- (2) Unselbständig Tätigen soll der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung auf die Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt und der Bruttobetrag bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 von der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagsentschädigung anhand des durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Einkommens. Ist das Einkommen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, können Erfahrungswerte von Kammern und Berufsverbänden zugrunde gelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Auch hier gilt die Höchstgrenze lt. Absatz 1.

(4) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 12,00 Euro, wenn

- a) bei der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich - einschließlich der Landwirtschaft - aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, oder wenn ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, damit die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrgenommen werden können.
- b) ein Haushalt („hauptberuflich“) geführt wird, und der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannte pflegebedürftige Person betreut wird, und hierfür eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört oder eine Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden muss.

Bei Nachweis und Erforderlichkeit tatsächlich entstandener höherer Kosten kann für eine Betreuungstätigkeit ein Nachteilsausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 17,00 Euro je Stunde gewährt werden.

§ 8

Entschädigung der anderen ehrenamtlich tätigen Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten die nachstehend ehrenamtlich Tätigen eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|--|-----------------------|
| a.) Ortsvorsteher*in: | 100,00 Euro monatlich |
| b.) Büchereileiter*in: | 75,00 Euro monatlich |
| c.) Plattdeutschbeauftragte/r: | 100,00 Euro monatlich |
| d.) Lesepat*innen im Rahmen des Projekts „Lesenester“: | 12,00 Euro je Stunde |

§ 9

Ehrenamtlich Tätige, die Hilfsfunktionen der Verwaltung wahrnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte der Aufwandsentschädigung für die/den stellvertretende/n Bürgermeister*in.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2012 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Harders